



KFZ-GEWERBE INTERN

Landesverband des Kraftfahrzeug-
gewerbes Sachsen e.V.

www.kfz-sachsen.de





Inhaltsverzeichnis

Kfz-Gewerbe aktuell

ZDK stellt Vorstand neu auf.....	3
EU-Label-Pflicht im Kfz-Handel	3

Betriebswirtschaft und Steuern

DAT Report 2026: Gebrauchtwagenmarkt	4
DAT Report 2026: Gebrauchtwagenmarkt	5
DAT Report 2026: Gebrauchtwagenmarkt	6
DAT Report 2026: Gebrauchtwagenmarkt	7
Neue Anforderungen für die Darlehensvermittlung ab 20. 11. 2026	8
THG-Prämie – Zusätzliche Erlöspotenziale für Kfz-Betriebe jetzt nutzen	8

Technik, Sicherheit und Umweltschutz

Neue DGUV-Publikation zur Prüfung von Ladeleitungen	9
Neue Anforderungen bei Reparatur- und Wartungsarbeiten an Kraftfahrzeug-Klimaanlagen.....	9
Arbeitsschutz in der Fahrzeugaufbereitung	10
SP-Adapter Generation II ab sofort bestellbar	11

Recht

Neue Regeln bei Sachmängeln – Was Kfz-Betriebe jetzt beachten sollten	12
Vermittlung von Neufahrzeugen	13
Pkw-EnVKV – Autoanzeigen in Printmedien	14

Nachwuchswerbung

Neues Kontaktformular im wasmitautos-Betriebefinder	14
---	----

Aus den Innungen

Sachsen	15
---------------	----

ZDK stellt Vorstand neu auf

Der Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) hat seinen Vorstand neu aufgestellt und zugleich verschlankt.

Bei der Mitgliederversammlung im Rahmen der Automechanika Frankfurt wurde das Führungsgremium von bisher 13 auf künftig zehn Mitglieder reduziert. Ziel ist es, Entscheidungen schneller zu treffen, Verantwortung zu bündeln und die Interessen des gesamten Kfz-Gewerbes noch wirkungsvoller zu vertreten.

Der neue Vorstand vereint unterschiedliche Perspektiven aus Autohaus, freier Werkstatt, Technik, Berufs-

bildung und Politik. Neu im Führungsgremium ist unter anderem Belinda Erkner, Gesellschafterin und Geschäftsführerin der Erkner Gruppe. Für die Interessen der Werkstätten stehen Thorsten Krämer, Karl-Heinz Bley und Michael Schneider. Peter Schäfer bringt die Erfahrung aus dem Autohaus- und Mehrmarkengeschäft ein.

„Wir repräsentieren das gesamte Kfz-Gewerbe – vom Autohaus bis zur freien Werkstatt“, betont ZDK-Präsident Tho-

mas Peckruhn. „Dafür brauchen wir genau diese Mischung aus praktischer Erfahrung und strategischem Blick auf die Zukunft.“

Mit der Verkleinerung des Vorstands scheiden Detlef Peter Grün, Michael Kraft, Jeffrey Kilian, Helmut Peter, Petra Wieseler und Arnulf Winkelmann aus dem Führungsgremium aus. Der ZDK dankt ihnen für ihr langjähriges Engagement und ihren Beitrag zur Verbandsarbeit.

EU-Label-Pflicht im Kfz-Handel

Was Autohäuser ab September wissen müssen

Ab dem 27. September 2026 müssen Kfz-Händler ihre Kunden mittels neuer, EU-weit einheitlicher Label über das gesetzliche Gewährleistungsrecht sowie über gewerbliche Haltbarkeitsgarantien informieren – und zwar bereits vor Vertragsschluss. Die Pflicht betrifft den Verkauf von Fahrzeugen (auch Gebrauchtwagen), Ersatzteilen und Zubehör, sowohl im Autohaus vor Ort als auch im Online-Shop. Was konkret zu beachten ist:

1 Label „Gesetzliche Gewährleistung“

- Design ist von der EU fest vorgegeben – **keine eigene Gestaltung**, das Label muss 1:1 übernommen werden
- Deutsche Sprachfassung für Autohäuser mit Sitz in Deutschland und deutschsprachigem Angebot
- QR-Code verweist auf das EU-Portal „Ihr Europa“ (nationale Regelungen sind dort bereits hinterlegt)
- **Gilt ausdrücklich auch für Gebrauchtwagen** – selbst wenn die Gewährleistungsfrist vertraglich auf ein Jahr verkürzt wird, bleibt das Label unverändert

- Format je nach Vertriebsweg:
 - **Autohaus/Präsenzverkauf:** mind. A4, farbig (CMYK) oder schwarz-weiß
 - **Online-Verkauf:** farbig (RGB) zwingend vorgeschrieben

EU-Label „Gesetzliche Gewährleistung“



Abb. verkleinert dargestellt!

2 Label „GARAN“ (Haltbarkeitsgarantien)

Relevant vor allem bei **Herstellergarantien**, die:

- für den Kunden kostenlos sind,
- länger als zwei Jahre laufen,
- und über die der Hersteller den Betrieb informiert hat

Wichtig für Autohäuser: Reine Händlergarantien fallen nicht unter diese

EU-Label „GARAN“ für gewerbliche Haltbarkeitsgarantien



Abb. verkleinert dargestellt!

Pflicht – auch nicht, wenn sie kostenlos sind.

■ Idealerweise stellen Hersteller/Importeure ihren autorisierten Betrieben die fertigen Label zur Verfügung; geschieht das nicht, muss der Betrieb selbst Garantiezeitraum, Hersteller-

name und Modellkennzeichnung eintragen

■ Offline: Mindestgröße 95 × 100 mm mit vorgegebenen Schriftgrößen

■ Online: farbig Pflicht, ggf. im „geschachtelten Format“ mit vollständiger Anzeige bei erstem Klick/Hover/Touch

3 Technische Anforderung an beide Label

QR-Codes müssen unter normalen Lichtverhältnissen mit handelsüblichen Smartphones problemlos lesbar sein.

Handlungsbedarf für Autohäuser

Die Umsetzung ist **zwingend bis 27. September 2026 erforderlich** – sowohl im Schauraum/Verkaufsraum als auch auf der Website. Bei Verstößen drohen kostenpflichtige Abmahnungen; insbesondere Online-Auftritte lassen sich von Abmahnvereinen leicht und automatisiert überprüfen.

Wo sind EU-Label anzubringen oder anzuzeigen?

	EU-Label „Gesetzliche Gewährleistung“	EU-Label „GARAN“
Allgemeines	Händler müssen Verbraucher unter Verwendung des EU-Labels „in hervorgehobener Weise“ informieren.	
Stationärer Handel	Ein Hinweis in der Verkaufsstelle ist obligatorisch. Hierfür dürfte ein gut sichtbarer Aushang des farbigen oder schwarz-weißen Labels im Verkaufsraum genügen (z. B. im Kassenbereich). Nicht erforderlich ist, dass das Label an jeder Ware einzeln angebracht wird. Das Label kann auch im Rahmen der vorvertraglichen Informationen präsentiert werden.	Da der Hersteller dem Verbraucher die Garantie für eine bestimmte Ware gewährt, sollte das Label gut sichtbar auf/an dem Fahrzeug oder der Teileverpackung angebracht werden. Das Label kann auch im Rahmen der vorvertraglichen Informationen präsentiert werden.
Online-Handel (Verträge, die über die Online-Benutzeroberfläche abgeschlossen werden)	Das Label muss farbig sein und in die jeweilige Produktseite eingebunden werden. Dabei darf es <u>nicht</u> im Footer versteckt werden. Es genügt auch <u>nicht</u> , das Label als bloßen Link in die Produktbeschreibung oder in die AGB einzubinden. Das Label sollte dem Verbraucher außerdem in der Bestellbestätigung angezeigt und zusammen mit den weiteren Vertragsunterlagen mit übersendet werden. Es muss dem Verbraucher aber nicht mit der Ware übersendet oder übergeben werden.	Das Label muss in die jeweilige Produktseite eingebunden werden. Es kann dort z. B. neben dem Produktbild, im Informationsbereich oder im Checkout-Prozess platziert werden. Die bloße Erwähnung in den AGB ist <u>nicht</u> ausreichend. Das Label kann in einem „geschachtelten Format“ angezeigt werden.



Praktische Leitlinien und hochauflösende Vektordateien der EU-Hinweise und -Etiketten zu Produktgarantien

DAT-Report 2026: Teil 3 – Gebrauchtwagenmarkt

Garant für bezahlbare Mobilität

Mit über sechs Millionen Besitzumschreibungen war der Gebrauchtwagenmarkt im Jahr 2025 der deutlich größere Markt als der von privaten Neuwagenkäufern mit rund 950.000 Neuzulassungen auf Privatpersonen. Der Gebrauchtwagenmarkt ermöglicht vor allem individuelle Mobilität für ganz unterschiedliche Budgetvorstellungen.

Die Daten des DAT-Reports 2026 machen deutlich, dass in Zeiten wirtschaftlicher Herausforderungen und hoher Lebenshaltungskosten viele Endverbraucher ihren Autokauf vor allem entweder lange hin-

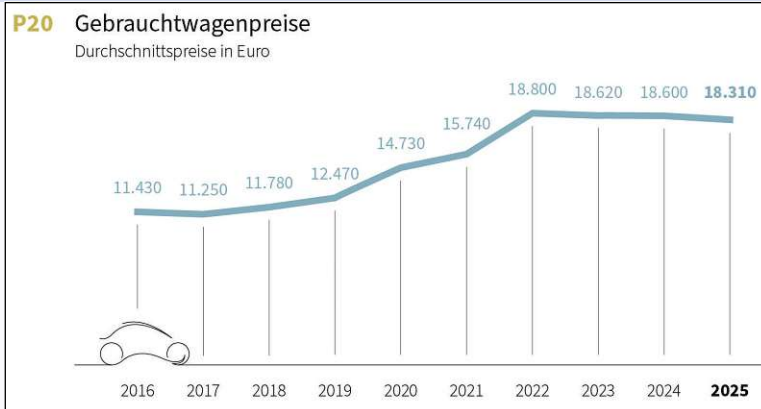
ausgezögert oder versucht haben, günstig zu kaufen.

Die durchschnittlichen Gebrauchtwagenkäufer hatten sich im Kaufprozess mit einer Fülle an Themen auseinandergesetzt. Auch mit der Frage, ob sie sich einen Neuwagen kaufen sollten, allerdings haben nur 7 % von ihnen einen Neuwagen in Erwägung gezogen und sich dann doch für einen Gebrauchtwagen entschieden. Der Mobilitätsbedarf der Gebrauchtwagenkäufer war in jedem Fall hoch, schließlich gaben rund 80 % an, der Kauf sei absolut notwendig gewesen.



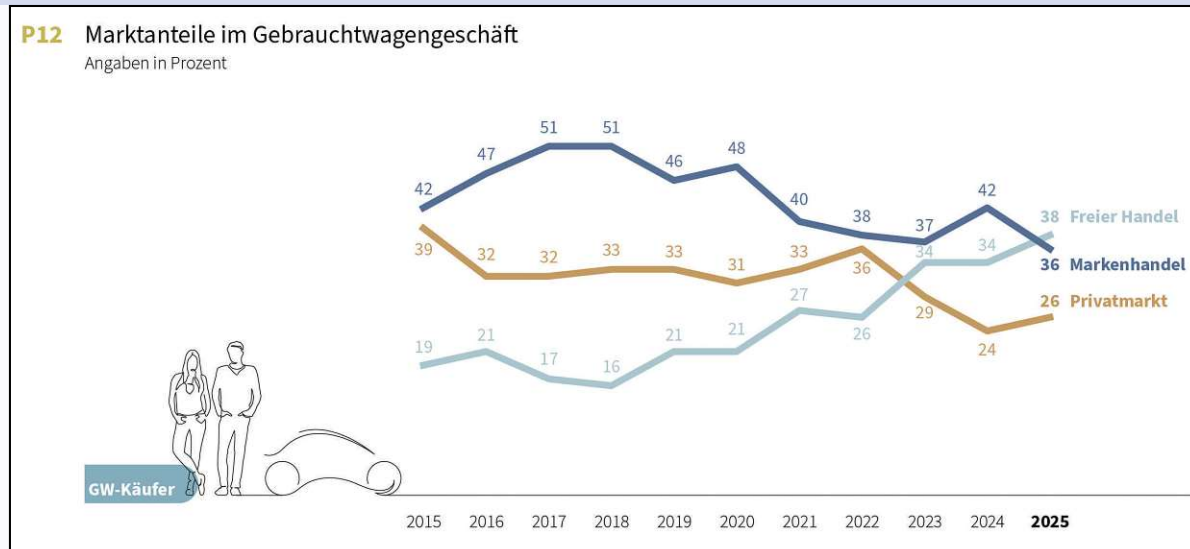
Gebrauchtwagenpreise bleiben hoch

Die generell schwierige Situation machte sich beim Durchschnittspreis für Gebrauchtwagen deutlich bemerkbar. 2025 zahlten die Gebrauchtwagenkäufer im Schnitt 18.310 Euro. Das ist zwar etwas weniger als im Vorjahr, jedoch verharren die Preise seit 2022 auf einem Hochplateau. Auch aufgrund dieser Preise musste fast die Hälfte (49 %) aller Gebrauchtwagenkäufer auf eine Finanzierung zurückgreifen. Der Leasinganteil bei Gebrauchtwagen betrug 0 %.



Quelle: Deutsche Automobil Treuhand GmbH (DAT)

Freier Handel erstmals mit den höchsten Marktanteilen



Quelle: Deutsche Automobil Treuhand GmbH (DAT)

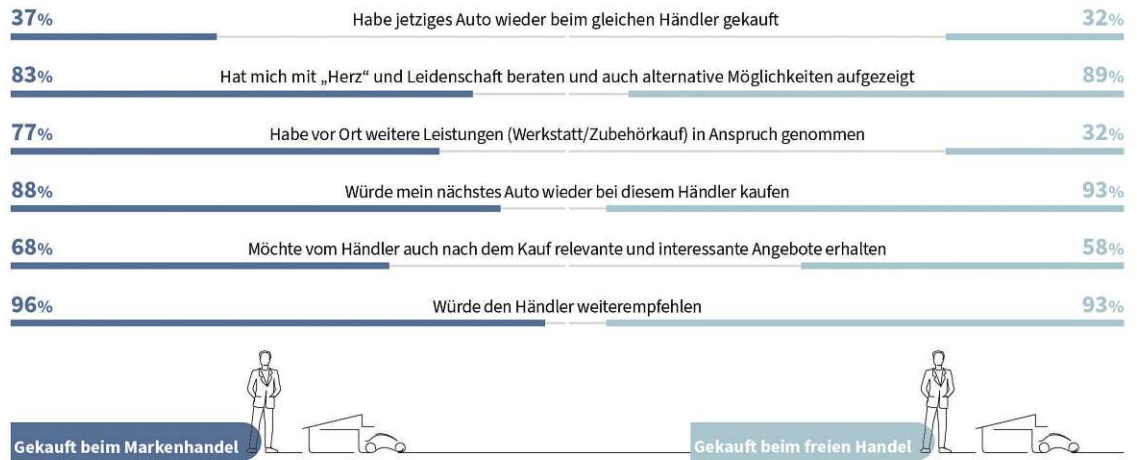
Interessant ist der Aspekt, wo Gebrauchtwagenkäufer ihr Fahrzeug gekauft haben. Dass sich in den vergangenen Jahren vor allem die freien Betriebe immer weiter professionalisiert haben, zeigt ihr gestiegener Marktanteil sehr deutlich. Generell wurden drei Viertel (74 %) aller Gebrauchtwagen beim

Handel gekauft, der Rest auf dem Privatmarkt. Die Statistik zeigt, dass seit 2018 der freie Handel kontinuierlich Marktanteile am Gebrauchtwagengeschäft hinzugewinnt. 2025 lag er mit einem Anteil von 38 % erstmals über dem Markenhandel, der 36 % aller Besitzumschreibungen verkaufte.

Quelle: Deutsche Automobil Treuhand GmbH (DAT)

Hohe Zufriedenheit mit dem Händler

P13 Urteil des Gebrauchtwagenkäufer über seinen Händler 2025



Die Ergebnisse des DAT-Reports zeigen ferner, dass die Zufriedenheit mit dem Händler generell sehr hoch war. Die Beziehung zwischen Händler und Kunde charakterisierten die Befragten sehr positiv. Für sie war einerseits die Performance der Markenbetriebe gut, andererseits beurteilten sie die freien Betriebe als sehr gut. Über 90 % aller Gebrauchtwagenkäufer würden ihren Händler weiterempfehlen. Insbesondere beim freien

Handel ist die Weiterempfehlungsquote von 83 % im Vorjahr auf aktuell 93 % angestiegen. Ähnlich stark hat sich beim freien Handel die Quote bei der Aussage „würde mein Auto wieder bei diesem Händler kaufen“ gesteigert – von ehemals 79 % auf jetzt 93 %. Unabhängig von all diesen Entwicklungen blieb auch der Markenhandel bei einer sehr guten Leistung. Er konnte sich ebenfalls in nahezu allen Punkten gegenüber dem Vorjahr steigern.

Was beim Händler wichtig war

P14 Bewertungskriterien für die Händlerwahl 2025

Notenskala von 1 (sehr wichtig) bis 4 (unwichtig)

Markenhandel



Freier Handel



Bei der Befragung für den DAT-Report sollten die Endverbraucher erstmals ihren Händler anhand einer

Notenskala beurteilen. Aufgeteilt nach markengebundenen und freien Händlern wurden mehrere

Aspekte deutlich: Die sogenannten weichen Faktoren wie „sympathisches Personal“ und „gute Betreuung/Beratung“ sind von beiden Käufergruppen auf die Spitzenplätze gewählt worden. Ein klares Zeichen, dass gute persönliche Kontakte von Händler zu Kunde wichtig sind für den Kaufprozess und ihn positiv unterstützen können. Deutliche Unterschiede zeigen sich bei den Kriterien „Empfehlungen durch Freunde oder Bekannte“ und auch bei den „(anonymen) Online-Bewertungen“. Sie waren den Käufern

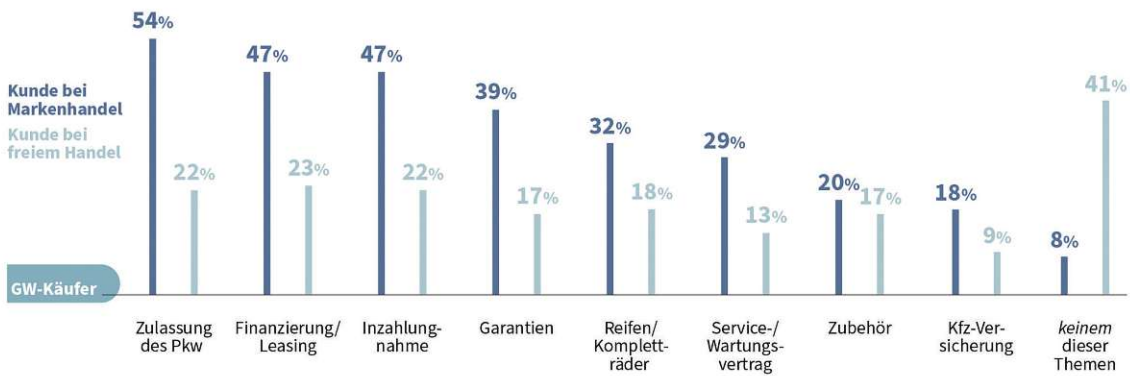
beim freien Handel deutlich wichtiger als den Käufern des Markenhandels. Die Interaktion über Soziale Medien war den Käufern beim Markenhandel „nur“ die Note 3 wert, wohingegen die Käufer beim freien Handel diese mit 2,25 im Mittelfeld verorteten. Die Probefahrt ist sowohl im Markenhandel als auch im freien Handel abgerutscht. Für viele Kunden gehört sie wohl inzwischen zum Standard und könnte daher als Bewertungskriterium an Relevanz verloren haben.

Optimierungspotenzial insbesondere bei Terminverfügbarkeit und Öffnungszeiten

P17 Angebot von Zusatzleistungen im Handel 2025

Mehrfachnennungen möglich

Aktive Ansprache erfolgte zu:



Quelle: Deutsche Automobil Treuhand GmbH (DAT)

Erstmals waren Fragen nach Optimierungspotenzialen beim Handel Teil des Fragebogens. Die Mehrheit der Käufer beim freien und markengebundenen Handel war mit ihrem Händler glücklich. Optimierungspotenzial sahen Kunden der Markenhändler bei der Terminverfügbarkeit, bei Öffnungszeiten sowie Kundenbindungsmaßnahmen. Sie wären auch gern auf Angebote oder Aktionen proaktiv angesprochen worden.

Im freien Handel sahen die Kunden einige Punkte ähnlich. Angemahnt wurden die noch ausbaufähigen Online-Terminbuchungsmöglichkeiten. Gleiches galt für die Interaktion über Soziale Medien, und auch Kundenbindungsmaßnahmen vermissten die Käufer.

Proaktive Ansprache rund um Zusatzleistungen

Anders als auf dem Privatmarkt können Händler zudem zahlreiche Zusatzleistungen zum Pkw anbieten. Markenhändler zeigten dabei mehr Aktivitäten. Sie haben ihre Kunden viel häufiger angesprochen, als es freie Händler getan haben. Offensichtlich war

dies vor allem bei den Kernkompetenzen eines jeden Autohändlers: Zulassung der Fahrzeuge, Gebrauchtwagenfinanzierung, Inzahlungnahme des Vorwagens, dem Verkauf von Garantieleistungen, Service-/Wartungsverträge, Zubehör oder dem Klassiker des Räder- und Reifenmanagements.

Im freien Handel sind diese Themen nur etwa bei jedem fünften Käufer überhaupt erwähnt worden. Beim Markenhändler lagen die Werte bis auf den Zubehörverkauf deutlich darüber.

Auffällig war, dass 39 % der Kunden eines Markenhändlers und nur 17 % der Käufer beim freien Händler auf Garantieleistungen angesprochen wurden. In manchen Fällen könnte es sein, dass die Fahrzeuge noch so jung waren, dass sie über eine Werksgarantie verfügten. Aber auch in so einem Fall kommt nach einigen Jahren unweigerlich der Moment, an dem diese Garantie endet und eine Anschlussgarantie sinnvoll wäre. Die eigentliche Kernbotschaft dieser Betrachtung ist, dass 41 % der Käufer im freien Handel auf keines dieser Themen angesprochen wurde. Beim Markenhandel waren das nur 8 %.

Neue Anforderungen für die Darlehensvermittlung ab 20.11.2026

Zum 20. November 2026 treten mit dem neuen § 34k GewO wichtige Änderungen für die Vermittlung von Fahrzeugfinanzierungen in Kraft. Besonders betroffen sind größere Autohäuser, die die EU-KMU-Grenzen überschreiten. Für sie gelten künftig unter anderem Erlaubnis-, Registrierungs-, Sachkunde- und Weiterbildungspflichten.

Für kleine und mittlere Autohäuser (KMU) bleibt hingegen bei der produktakzessorischen Vermittlung von Finanzierungen grundsätzlich alles beim Alten. Zudem sieht das Gesetz für bereits langjährig tätige Betriebe eine sogenannte „Alte-Hasen-Regelung“ vor, durch die der Sachkundenachweis unter bestimmten Voraussetzungen entfällt.

Wichtig für große Autohäuser

Wer bereits seit 01.01.2021 ununterbrochen produktakzessorische Fahrzeugfinanzierungen vermittelt, kann grundsätzlich von der Sachkundeprüfung befreit werden. Der entsprechende Erlaubnisantrag muss spätestens bis

Die folgende Kurzübersicht fasst die wichtigsten Änderungen, Ausnahmen und Fristen zusammen

Thema	Kleine/mittlere Autohäuser (KMU)	Große Autohäuser (Nicht-KMU)
Ab wann?	Keine Änderung	Ab 20.11.2026
Erlaubnispflicht	✗ Keine, wenn Finanzierung nur ergänzend zum Fahrzeugverkauf vermittelt wird	✓ Erlaubnis nach § 34k GewO erforderlich
KMU-Grenzen	< 250 Mitarbeiter und ≤ 50 Mio. € Umsatz bzw. ≤ 43 Mio. € Bilanzsumme	Überschreitung der EU-KMU-Grenzen
Sachkundenachweis	✗ Nicht erforderlich	✓ Erforderlich – Alte-Hasen-Regelung möglich
Weiterbildung	✗ Nicht erforderlich	✓ Laufende Weiterbildung und Dokumentation
Registrierung Autohaus	✗ Nein	✓ Eintragung ins Vermittlerregister
Registrierung leitender Mitarbeiter	✓ Nein	✓ Verantwortliche leitende Beschäftigte müssen registriert werden
Alle Verkäufer registrieren?	–	✗ Nein – nur verantwortliche leitende Beschäftigte
Interne Organisation	Keine neuen Anforderungen	✓ Verantwortlichkeiten, Schulungsnachweise, aktuelle Registerdaten etc.

31.05.2027 gestellt werden, damit der Bestandsschutz genutzt werden kann.

Was sollte ein betroffenes Autohaus jetzt tun?

1. Prüfen, ob die EU-KMU-Grenzen überschritten werden.
2. Falls Nicht-KMU: Erlaubnisverfahren nach § 34k GewO vorbereiten.

3. Prüfen, ob die Alte-Hasen-Regelung greift.

4. Verantwortliche leitende Mitarbeiter bestimmen.

5. Weiterbildungs- und Dokumentationsprozesse einrichten.

6. Ab Inkrafttreten am 20.11.2026 die erforderlichen Registrierungen vornehmen.

Analog adé. Digital olé!



BANK 11
Schnell. Schlau. Digital.

THG-Prämie

Zusätzliche Erlöspotenziale für Kfz-Betriebe jetzt nutzen

Mehr als vier von zehn Haltern eines Elektrofahrzeugs haben im vergangenen Jahr keine THG-Prämie beantragt – trotz bestehender Berechtigung. Gleichzeitig haben sich die Marktbedingungen für die THG-Quote im laufenden Jahr deutlich verbessert und eröffnen Kfz-Betrieben neue wirtschaftliche Möglichkeiten. Nutzen lässt sich die THG-Quote sowohl für eigene Fahrzeuge und Ladepunkte als auch zur aktiven Ansprache von Kundinnen und Kunden.

Möglichkeiten für Kfz-Betriebe

Kfz-Betriebe können die THG-Prämie insbesondere nutzen:

- für eigene Elektrofahrzeuge,
- für Kundenfahrzeuge,
- für öffentlich zugängliche Ladepunkte.

Darüber hinaus bietet die THG-Prämie einen zusätzlichen Ansatzpunkt für die Kundenbindung. Betriebe können ihre Kundinnen und Kunden aktiv auf die Beantragung aufmerksam machen,



Bild: © matho – adobe.stock.com

ihnen einen konkreten Mehrwert bieten und zugleich ihre Kompetenz im Bereich Elektromobilität unterstreichen.

Unterstützung durch den ZDK-Kooperationspartner

Mit Geld für eAuto steht dem ZDK ein erfahrener Kooperationspartner zur Seite, der Kfz-Betriebe bei der Beantragung unterstützt und die vollständige Abwicklung übernimmt.

Für Rückfragen und eine individuelle Beratung steht Herr **Jonas Toujani** gerne zur Verfügung:
E-Mail: jonas@geld-fuer-eauto.de



Weitere Informationen
zur THG-Quote

Unser Appell: Prüfen Sie die Möglichkeiten der THG-Prämie für den eigenen Betrieb und sprechen Sie auch Ihre Kundinnen und Kunden aktiv darauf an.

Neue DGUV-Publikation zur Prüfung von Ladeleitungen

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hat die neue Publikation „**Fachkundige Person Hochvolt (FHV) – Zusätzliche Qualifizierungen für das wiederkehrende Prüfen von Ladeleitungen und Notladeleitungen für Fahrzeuge mit Hochvoltssystemen**“ (Fachbereich AKTUELL FBETEM-009, Stand 07 / 2026) veröffentlicht.

Die Publikation beschreibt insbesondere:

- eine Checkliste zur Besichtigung von Lade- und Notladeleitungen.
- Die darin beschriebene Zusatzqualifikation berechtigt ausschließlich zur wiederkehrenden Prüfung mobiler Ladeleitungen, die zum Lieferumfang eines Fahrzeugs gehören oder vom Fahrzeughersteller ausdrücklich freigegeben wurden. Sie setzt grundsätzlich eine Qualifikation als „Fachkundige Person Hochvolt“ nach DGUV Information 209-093, Stufe 2S, 2E oder höher, voraus.
- die erforderlichen Voraussetzungen und Kenntnisse der prüfenden Personen,
- die theoretischen und praktischen Inhalte der Zusatzqualifizierung,
- die Anforderungen an Ausbildungsstätten und Auszubildende,
- die Durchführung und Dokumentation der Prüfungen sowie



Die Publikation steht unter folgendem Link zum Download bereit:
<https://publikationen.dguv.de/detail/index/sArticle/5270/sCategory/18>

Neue Anforderungen bei Reparatur- und Wartungsarbeiten an Kraftfahrzeug-Klimaanlagen

Klima-Schulungskonzept der TAK wurde grundlegend überarbeitet.

Mit der neuen Chemikalien-Klimaschutzverordnung und der dazugehörenden Durchführungsverordnung (EU) 2025/1893 haben sich die Anforderungen an die erforderliche Sachkunde für Arbeiten an mobilen Klimaanlage und Wärmepumpen geändert.

Die Akademie des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes GmbH (TAK) hat deshalb ihr Klima-Schulungskonzept grundlegend überarbeitet.

Was hat sich geändert?

Künftig werden folgende Klima-Schulungen unterschieden:

- 1 Sachkunde M1/M2:** Beide Bescheinigungsarten werden bei der TAK gemeinsam geschult und bescheinigt. Die Schulung umfasst die entsprechenden Tätigkeiten an mobilen Klimaanlage und Wärmepumpen mit fluorierten Kältemitteln und Kohlen-

(Fortsetzung auf Seite 10)

wasserstoffen im Rahmen des anerkannten Schulungsumfangs.

2. Sachkunde M3: Diese Schulung betrifft die entsprechenden Tätigkeiten an Klimaanlage und Wärmepumpen mit CO₂ (R744).

3. Auffrischkurse: Inhaber bestehender Sachkundenachweise müssen bis spätestens 12. März 2029 erstmals an einem Auffrischkurs teilnehmen. Für neue Sachkundebescheinigungen ist spätestens nach sieben Jahren eine Auffrischung erforderlich.

Ab wann muss nach den neuen Vorgaben geschult werden?

Spätestens ab dem 09. 10. 2026 müssen alle Erst- und Auffrischungsschulungen zur Klima-Sachkunde nach den



Bild: © Karin & Uwe Annas – stock.adobe.com

neuen Vorgaben durchgeführt und bescheinigt werden.

Wer muss geschult werden?

Alle Personen, die an Klimaanlage arbeiten wollen, benötigen eine entsprechende Sachkundeschulung. Wichtig: Inhaber einer Sachkundebescheinigung nach bisherigem Recht müssen bis spätestens 12. März 2029 an einem Auffrischkurs teilnehmen, wenn

sie weiterhin entsprechende Tätigkeiten ausüben wollen.

Wann muss die Sachkunde aufgefrischt werden?

Die Sachkunde muss spätestens alle sieben Jahre durch eine Auffrischkurs aufgefrischt werden.

Was passiert, wenn der Auffrischkurs nicht innerhalb der 7-Jahres-Frist absolviert wird?

Es ist eine neue Erstsichtung erforderlich.

Was ist bei Tätigkeiten an Kälteanlagen von Kühltastkraftwagen und Kühltanhängern zu beachten?

Kfz-Werkstätten, die an Kälteanlagen von Kühltastkraftwagen und Kühltanhängern arbeiten, müssen die gesonderte Sachkunde A1, A2 oder D gemäß der DVO (EU) 2024/2215 erfüllen.

Arbeitsschutz in der Fahrzeugaufbereitung

Neue DGUV-Information mit Praxishilfen

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hat die DGUV Information 214-020 „Fahrzeugaufbereitung“ vollständig überarbeitet und neu veröffentlicht. Die bisherige Ausgabe aus dem Jahr 2005 wurde an den aktuellen Stand der Technik und des Arbeitsschutzes angepasst. Für Kfz-Werkstätten bietet die neue DGUV-Information eine praktische Unterstützung bei der Erstellung und Aktualisierung von Gefährdungsbeurteilungen. Für die einzelnen Arbeitsbereiche werden typische Gefährdungen und geeignete Schutzmaßnahmen dargestellt. Betriebe, die Fahrzeuge reinigen, pflegen oder aufbereiten, können die Inhalte nutzen, um ihren Arbeitsschutz zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Darüber hinaus wurden unter anderem

- das Kapitel zu Gefahrstoffen vollständig überarbeitet,
- Smart Repair sowie den Einsatz von Ozonisatoren, Trockeneisstrahlgeräten berücksichtigt,
- Prüffristen sowie Muster für Betriebsanweisungen, Unterweisungsnachweise und Gefahrstoffverzeichnisse ergänzt sowie
- die Inhalte durch die Struktur „Tätigkeit – Gefährdung – Schutzmaßnahmen“ übersichtlicher gestaltet.

Betrieben, die Fahrzeugaufbereitungsarbeiten durchführen wird empfohlen, die neue DGUV-Information bei der nächsten Überprüfung ihrer Gefährdungsbeurteilung sowie für Unterweisungen ihrer Beschäftigten zu nutzen.



Die DGUV-Information 214-020 „Fahrzeugaufbereitung“ steht kostenfrei im DGUV-Publikationsportal unter <https://publikationen.dguv.de/> zum Download bereit. Geben Sie dort im Suchfeld den Webcode p214020 ein, um direkt zur Veröffentlichung zu gelangen.

SP-Adapter Generation II ab sofort bestellbar

Der SP-Adapter der Generation II kann ab sofort bestellt werden. Damit steht anerkannten SP-Betrieben und ermächtigten SP-Schulungsstätten eine technisch weiterentwickelte Lösung für die Durchführung der Sicherheitsprüfung an Nutzfahrzeugen zur Verfügung.

Seit Juli 2017 benötigen SP-**anerkannte Betriebe einen SP-Adapter, um die Sicherheitsprüfung einschließlich der Prüfung elektronisch geregelter Fahrzeugsysteme ordnungsgemäß durchführen zu können. Diese sogenannte Schnittstellenprüfung betrifft insbesondere Nutzfahrzeuge wie Lkw, Kraftomnibusse und Anhänger. Der bislang eingesetzte SP-Adapter der ersten Generation hat sich über viele Jahre bewährt, stößt nach nahezu neun Jahren Einsatz jedoch zunehmend an technische Grenzen.**

Mit dem SP-Adapter Generation II wurden die technischen Komponenten umfassend an den aktuellen Stand der Technik angepasst. Die neue Gerätegeneration verfügt unter anderem über eine leistungsfähigere Hardware, einen modernen Li-Po-Akku, erweiterten Speicher sowie stärkere Prozessoren. Dadurch können auch aktuelle und künftige Nutzfahrzeuggenerationen im Rahmen der Sicherheitsprüfung vollumfänglich geprüft werden.

Trotz der technischen Weiterentwicklung kann der neue SP-Adapter Generation II zu einem günstigeren Abgabepreis angeboten werden. Der Preis beträgt 1.267,60 Euro zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Im Lieferumfang enthalten sind die Erstkalibrierung sowie das notwendige Zubehör, bestehend aus USB-C-Power-Delivery-Netzteil mit mindestens 25 Watt, USB-C-auf-USB-C-Kabel und WLAN-Stick „Edimax EW-7811Un V2“.

Für die Betriebe bleiben die bekannten Rahmenbedingungen bestehen. Die



Software FSD21 wird weiterhin bereitgestellt. Auch der fachliche Support erfolgt weiterhin über die Akademie Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (TAK). Reparaturen, Ersatzteilbelieferung und Kalibrierungen werden weiterhin über die Daten- und Systemtechnik GmbH (DSA) abgewickelt.

Ein sofortiger Umstieg auf den SP-Adapter Generation II ist derzeit nicht gesetzlich vorgeschrieben. Bereits vorhandene SP-Adapter der ersten Generation können in anerkannten SP-Werkstätten weiterhin für die Durchführung der Sicherheitsprüfung genutzt werden.

Zu beachten ist jedoch: Bei Nutzfahrzeugen, deren elektronische Fahrzeugsysteme über Diagnostics-over-Internet-Protocol, kurz DoIP, kommunizieren, reicht der SP-Adapter der ersten Generation allein nicht aus. Für diese Fahrzeuge wird ein DoIP-fähiges OBD-Anschlusskabel benötigt. Ohne dieses Anschlusskabel können entsprechende DoIP-fähige Nutzfahrzeuge mit dem SP-Adapter der ersten Generation nicht ordnungsgemäß im Rahmen der Sicherheitsprüfung geprüft werden.

Betroffen sind insbesondere neuere Nutzfahrzeuge, die über eine DoIP-

basierte Diagnoseschnittstelle verfügen. Anerkannten SP-Werkstätten, die weiterhin den SP-Adapter der ersten Generation einsetzen, wird daher empfohlen, das entsprechende DoIP-fähige OBD-Anschlusskabel zu beschaffen, um auch neueste Nutzfahrzeuggenerationen weiterhin prüfen zu können.

Das benötigte Anschlusskabel trägt die Bezeichnung „OBD-Kabel, Länge 1,7 m, schwarz mit LED-Beleuchtung, für DoIP/CAN-FD“ und hat die Artikelnummer 10002471. Der Preis beträgt 82,11 Euro inklusive 19 Prozent Mehrwertsteuer.

Aufgrund einer Anpassung des Bestellprozesses bei der DSA sind Bestellungen für dieses DoIP-fähige OBD-Anschlusskabel ab sofort ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

DSA Aachen / Hua-Service
E-Mail: [hua-service\(at\)dsa\(.\)de](mailto:hua-service(at)dsa(.)de)

Für die Bestellung des SP-Adapters Generation II ist das neue Bestellformular zu verwenden. Ab sofort werden Bestellungen durch die DSA nur noch über dieses neue Bestellformular abgewickelt.

Zusammenfassend gilt: Der SP-Adapter Generation II ist die technisch zukunfts-fähige Weiterentwicklung für die Sicherheitsprüfung an modernen Nutzfahrzeugen. Ein verpflichtender Austausch vorhandener Geräte der ersten Generation besteht derzeit zwar nicht. Betriebe, die weiterhin mit dem SP-Adapter Generation I arbeiten, sollten jedoch prüfen, ob für die Bearbeitung DoIP-fähiger Nutzfahrzeuge das zusätzliche OBD-Anschlusskabel erforderlich ist.

Neue Regeln bei Sachmängeln

Was Kfz-Betriebe jetzt beachten sollten

Seit dem 1. August 2026 gelten für Händler neue Informationspflichten gegenüber Verbrauchern, die einen Sachmangel an einem gekauften Fahrzeug, Ersatzteil oder Zubehör reklamieren.

Vor jeder Nacherfüllung müssen Händler den Verbraucher

- über sein gesetzliches Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung informieren sowie
- darauf hinweisen, dass sich die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche einmalig um zwölf Monate verlängert, wenn der Verbraucher die Nachbesserung wählt und diese durchgeführt wird.

Wer ist betroffen?

Alle Kfz-Betriebe, die Fahrzeuge, Ersatzteile oder Zubehör an Verbraucher verkaufen.

Was ist zu tun?

- Prozesse im Reklamationsfall überprüfen.
- Mitarbeitende im Service und Verkauf auf die neue Informationspflicht vorbereiten.
- ZDK-Hinweistexte künftig vor Beginn der Nacherfüllung verwenden.
 - Gegebenenfalls später AGB und Online-Rechtstexte auf Webseiten anpassen (derzeit noch in Prüfung).

Welche Risiken bestehen?

Unterbleibt die gesetzlich vorgeschriebene Information, besteht das Risiko rechtlicher Auseinandersetzungen darüber, ob die Informationspflicht ordnungsgemäß erfüllt wurde. Deshalb sollten Händler den Hinweis dokumentieren.

Hintergrund

Am 10. Juli 2026 hat der Deutsche Bundesrat das Gesetz zur Umsetzung

der europäischen Recht-auf-Reparatur-Richtlinie beschlossen, zwei Wochen nach der Verabschiedung im Deutschen Bundestag am 25. Juni. Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft und wird voraussichtlich zum 1. August gelten.

Während das eigentliche Recht auf Reparatur Kraftfahrzeuge nicht erfasst, wirken sich begleitende Änderungen des Kaufrechts unmittelbar auf das Kfz-Gewerbe aus.

Was ändert sich konkret?

Verlängerung der Verjährungsfrist nach einer Nachbesserung

Entscheidet sich ein Verbraucher im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung für eine Nachbesserung und wird diese durchgeführt, verlängert sich die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche künftig einmalig um zwölf Monate.

Die Verlängerung knüpft unmittelbar an die reguläre Gewährleistungsfrist an.

Diese Regelung gilt branchenübergreifend für alle Waren und damit auch für

- Kraftfahrzeuge (Neu- und Gebrauchtwagen),
- Ersatzteile
- Zubehör.

Aus Sicht des ZDK führt die Neuregelung zu einer erheblichen Ausweitung der Haftungsrisiken für den Handel.

Informationspflicht gegenüber Verbrauchern

Vor Durchführung einer Nacherfüllung müssen Händler Verbraucher künftig über zwei Punkte informieren:

1. das gesetzliche Wahlrecht zwischen
 - Nachbesserung und
 - Lieferung einer mangelfreien Sache (Nach- oder Ersatzlieferung),
2. die einmalige Verlängerung der Verjährungsfrist um zwölf Mo-



Bild: © Industrieblick – stock.adobe.com

nate, wenn sich der Verbraucher für die Nachbesserung entscheidet und diese durchgeführt wird.

Wichtig: Die Information muss nach der Mängelanzeige, aber vor Beginn der Nacherfüllung erfolgen. Ein allgemeiner Hinweis bereits beim Abschluss des Kaufvertrags genügt nicht. Tritt später ein weiterer Mangel an derselben Kaufsache auf, muss der Verbraucher nicht erneut informiert werden.

Das Wahlrecht in der Praxis

Ein Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung spielt in der Praxis vor allem beim **Neuwagenkauf** eine Rolle.

Beim **Gebrauchtwagenkauf** kommt eine Ersatzlieferung nur ausnahmsweise in Betracht. Nach der Rechtsprechung des BGH (Bundesgerichtshof) setzt dies voraus, dass beide Vertragsparteien beim Kauf von einer Austauschbarkeit des Fahrzeugs ausgegangen sind. Das ist etwa dann der Fall, wenn der Verbraucher seine Kaufentscheidung nur aufgrund objektiver Anforderungen an den Gebrauchtwagen getroffen hat. Wurde das konkrete Fahrzeug vor Vertragschluss besichtigt und individuell ausgewählt, spricht dies gegen eine Austauschbarkeit.

Ist eine Ersatzlieferung unmöglich oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich, darf der Händler bereits im Rahmen seiner Information darauf hinweisen, dass er diese Form der Nacherfüllung verweigern kann.

Beweislast bleibt unverändert

Die neue zwölfmonatige Verlängerung führt nicht zu einer Verlängerung der gesetzlichen Beweislastumkehr.

Das bedeutet:

Zeigt sich ein Mangel erst während des zusätzlichen Verlängerungszeitraums, muss der Verbraucher beweisen, dass der Mangel bereits bei Übergabe der Ware vorhanden war.

Kann dieser Nachweis nicht geführt werden, bestehen keine Ansprüche aus der Sachmängelhaftung.

Lieferantenregress

Wird ein Händler während des verlängerten Haftungszeitraums wegen eines Sachmangels in Anspruch genommen, verlängert sich grundsätzlich auch sein Regressanspruch gegen den Lieferanten (z. B. Hersteller, Importeur oder Teilelieferant).

Die Verjährung dieser Ansprüche tritt frühestens zwei Monate nach Erfüllung der Ansprüche des Verbrauchers ein.

ZDK stellt Musterhinweise zur Verfügung

Die Hinweistexte des ZDK zur Information des Verbrauchers im Mangelfall können über den QR-Code heruntergeladen werden.

ZDK-Formular-Information des Verbrauchers über sein Wahlrecht im Mangelfall**Änderung der vom ZDK empfohlenen AGB**

Die Neuregelungen zur einmaligen Verlängerung der Verjährungsfrist im Nachbesserungsfall, einschließlich der diesbezüglichen neuen Infopflicht des Verkäufers, haben eine Änderung der Neuwagen-Verkaufsbedingungen (NWVB), Gebrauchtwagen-Verkaufsbedingungen (GWVB) sowie der Teile-Verkaufsbedingungen (TVB) erforderlich gemacht. Es wird allen Kfz-Betrieben empfohlen, zukünftig nur noch die neuen Bedingungstexte zu verwenden.

Die neuen Bedingungstexte stehen auf der Internetseite des ZDK unter <https://www.kfz-mv.de/dossiers/rechtsthemen/agbs/agbs> zum Download bereit. Sie können auch direkt im Werbemittelshop unter [kfz-meister-shop.de](https://www.kfz-meister-shop.de) oder direkt beim Werbemittelservice des Deutschen Kfz-Gewerbes unter **Tel.: 02 61-805 95 84, Fax: 02 61-805 95 85** (als Tafel zum Aushang und/oder DIN A4-Block) bezogen werden.

Fragen-und-Antworten-Katalog (FAQ)

Viele Fragen der Mitglieder sind in einem Fragen-und-Antworten-Katalog (FAQ) – soweit dies möglich war – beantwortet worden, um den Handel beim Umgang mit den neuen Informationspflichten zu unterstützen. Der FAQ kann mit Hilfe des QR-Codes heruntergeladen werden.



Vermittlung von Neufahrzeugen

Die ZDK-Broschüre „Vermittlung von Neufahrzeugen – Ohne Zustimmung des Herstellers/Importeurs als EU-Vermittler oder mit Zustimmung des Herstellers/Importeurs als ständiger Vermittler?“ Stand: 06/2026 wurde aktualisiert.

In der Broschüre wird dargestellt, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen Neuwagen von Unternehmen, die nicht dem autorisierten Händlernetz eines Herstellers/Importeurs angehören, vermittelt werden dürfen und, ob dies eine Zustimmung des Herstellers/Importeurs voraussetzt.

Die Broschüre setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Verbindlicher Vermittlungsauftrag zum Erwerb eines neuen Kraftfahrzeugs

- Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermittlung von neuen Kraftfahrzeugen
- Vollmacht zum Erwerb eines neuen Kraftfahrzeugs
- Datenschutzrechtliche Muster-Einwilligungserklärung
- Muster-Informationen gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)



Pkw-EnVKV – Autoanzeigen in Printmedien

Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) beziehungsweise deren Beauftragte prüfen weiterhin aufmerksam Fahrzeuganzeigen in Printmedien. Dabei wurden erneut Anzeigen im Gebrauchtwagenangebot beanstandet:

■ **Hamburger Abendblatt vom 20.06.:** Mehrere vier Monate alte Vorführwagen mit rund 2.500 km Laufleistung.

■ **Altmark-Zeitung vom 27.06.:** Ein Fahrzeug mit 5.000 km Laufleistung, das wenige Tage vor Ablauf der achtmonatigen Zulassungsfrist als Gebrauchtwagen beworben wurde.

Beide Fälle führten zu Vertragsstrafenverfahren. Mit Blick auf die bisher er-

gangene Rechtsprechung zur PKW-ENVKV muss folgendes festgehalten werden:

1. Hat der Wagen weniger als 1000 km ist es egal, wie alt er ist (vgl. beigefügte Entscheidung des LG Osnabrück vom 30. 10. 2025) oder

2. Ist der Wagen noch nicht länger als acht Monate zugelassen, dann ist es unerheblich, wieviel Kilometer er gefahren wurde.

Das mag mit Blick auf die Lebenswirklichkeit sowie mit Blick auf die Beantwortung anderer rechtlicher Fragen, für die es auf den Neuwagenbegriff ankommt, befremdlich klingen. Die Nicht-

beachtung dessen kann aber zu einer erfolgreichen Abmahnung führen, die es zu vermeiden gilt.

Bitte also Obacht, wenn nicht bereits aus der Anzeige mögliche Indizien für einen Gebrauchtwagen zu entnehmen sind und zusätzlich möglicherweise auch der beworbene Kilometerstand über dem realen Kilometerstand liegt.

Fazit: Für das Anbieten und Bewerben gilt erst dann ein Pkw nicht mehr als neu und mithin als gebraucht, wenn er länger als acht Monate zugelassen ist UND mehr als 1000 km gefahren wurde!

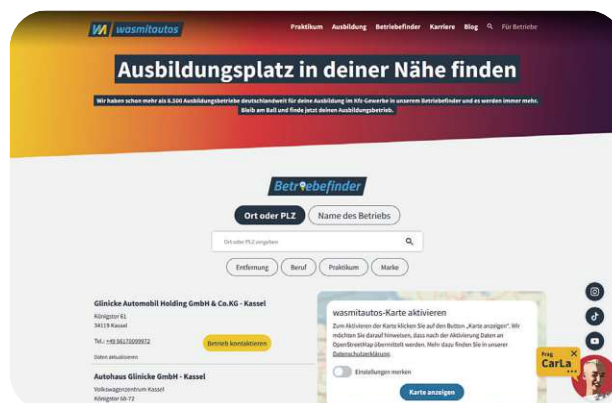
Neues Kontaktformular im wasmitautos Betriebefinder

Direkter Draht zu Kfz-Betrieben: Neue Funktion erleichtert Schülerinnen, Schülern und Ausbildungsinteressierten den Einstieg ins Kfz-Handwerk

Der Betriebefinder auf www.wasmitautos.com/betriebefinder wird künftig um ein neues Kontaktformular erweitert. Damit wird der direkte Austausch zwischen Kfz-Betrieben und potenziellen Nachwuchskräften noch einfacher.

Über das neue Formular können Interessierte Fragen rund um Praktikum, Ausbildung und Berufseinstieg stellen. Neben persönlichen Kontaktdaten und einer Nachricht lassen sich auch Unterlagen wie Lebenslauf oder Anschreiben übermitteln. Die Anfragen werden direkt an die beim jeweiligen Betrieb hinterlegte E-Mail-Adresse gesendet.

Damit Anfragen zuverlässig die richtigen Ansprechpartner erreichen, wer-



den Kfz-Betriebe gebeten, ihre Einträge im Betriebefinder auf Aktualität zu prüfen. Besonders wichtig sind eine regelmäßig genutzte E-Mail-Adresse sowie eine aktuelle Ansprechperson für die Themen Praktikum, Ausbildung und Berufseinstieg.

Mit der neuen Funktion soll der Zugang zum Kfz-Handwerk für Nachwuchs-

kräfte erleichtert und gleichzeitig Betrieben die Möglichkeit gegeben werden, frühzeitig mit potenziellen Praktikantinnen, Praktikanten und Auszubildenden in Kontakt zu kommen. Betriebe sollten ihre hinterlegten Daten daher rechtzeitig prüfen und gegebenenfalls über „Daten aktualisieren“ anpassen.

Über #wasmitautos

Mit dem wasmitautos Betriebefinder können Interessierte Kfz-Werkstätten und Autohäuser in ihrer Region finden und sich über Ausbildungs- und Einstiegsmöglichkeiten im Kfz-Handwerk informieren. Das neue Kontaktformular baut diese Möglichkeit weiter aus und schafft einen direkten und unkomplizierten Kontakt zwischen Nachwuchskräften und Betrieben.

6. Sächsische Meister-Classic im Vogtland und Erzgebirge

Bereits zum sechsten Mal veranstaltet die Kfz-Innung Sachsen West/Chemnitz ihre erfolgreiche „Sächsische Meister-Classic“. Über zwei Tage führte die Rallye die Teilnehmer durch das Vogtland und das Erzgebirge – vorbei an Burgen, Schlössern und zahlreichen begeisterten Zuschauern entlang der Strecke.

Ausgangspunkt war in diesem Jahr Eibenstock im Erzgebirge. Von dort aus führte die Strecke unter anderem über Plauen, Muldenhammer und Bad Elster. Ein Höhepunkt der Veranstaltung war erneut die Mittagspause im Kurpark von Bad Elster. Der moderierte Re-Start

lockte zahlreiche Besucher an, die die historischen Fahrzeuge aus nächster Nähe bestaunen konnten. Dabei waren es nicht nur die exklusiven Klassiker wie ein Ferrari oder ein Opel Kapitän, die Aufmerksamkeit auf sich zogen. Auch ein Ford Escort oder ein Renault 11 weckten Erinnerungen.

Insgesamt gingen 88 Fahrzeuge an den Start. Die Baujahre reichten von 1935 bis 1993. Ältestes Fahrzeug im Feld war ein DKW F5 aus dem Jahr 1935. Zu den jüngsten Teilnehmern gehörten ein Mercedes-Benz 500 E, ein Mazda MX-5 und ein Opel Vectra A aus dem Baujahr 1993. Sommerliches Fahrvergnügen versprachen auch zahlreiche Cabriolets



Bilder: Holger Zietz, privat, Thomas Hermsdorf

im Teilnehmerfeld. Dazu gehörten ein Audi 80 Cabriolet, ein VW Käfer Cabriolet von 1978 sowie ein Golf I Cabriolet von 1981 – das berühmte „Erdbeer-körbchen“. Eleganz und Stil verkörperte dagegen der zeitlose Mercedes-Benz 190 SL.

Der digitale Vertragsabschluss bei Bank11.

Der Automobilmarkt erfordert Prozesse in Echtzeit. Der digitale Vertragsabschluss bei Bank11 bedient genau diese Anforderungen. Er spart Zeit und beschleunigt die Auszahlung massiv.



Die wichtigsten Vorteile im Überblick:

■ **Maximale Flexibilität:** Einreichung rund um die Uhr (24/7), ganz ohne Postversand. Im Regelfall erfolgt die Auszahlung taggleich. Den aktuellen Status sehen Händler live im Bank11-Portal.

■ **KI-Unterstützung per OCR:** Eine intelligente Texterkennung prüft hochgeladene Dokumente sekundenschnell auf Vollständigkeit und Lesbarkeit. Fehlerhafte Unterlagen werden sofort zurückgemeldet – das beschleunigt die Bearbeitung erheblich.

■ **Reibungslose Legitimation:** Beendet sich der Kunde im Autohaus, ist „POS Ident“ der schnellste Weg: nur Smartphone und Ausweis sind nötig, Legitimation und Unterschrift erfolgen digital. Für Online-Geschäfte stehen Videoident oder Kontolident zur Verfügung.

Das Händler-Feedback ist durchweg positiv: weniger Hemmschwellen bei Kunden, kein Papierkram mehr, und dank intuitiver Upload-Masken leicht im Verkaufsalltag umsetzbar.

Terminplan				
OKTOBER				
1.	16:30 Uhr	Sitzung Landesaufgabenerstellungsausschuss		Dresden
5.	13:00 Uhr	Beratung des SHT-GF-Kollegiums		Dresden
	14:00 Uhr	Arbeitsreffen der GF/in der im Handwerkstag organisierten Kammern und Innungsverbände		Dresden
29.	12:30 Uhr	SHT-Vorstandssitzung		Leipzig
NOVEMBER				
5.		I. Ordentliche Innungsversammlung Kfz-Innung Region Dresden		Dresden
10.	10:00 Uhr	Halbjahrespressekonferenz des Sächsischen Handwerkstages		Dresden
12.	14:00 Uhr	Mitgliederversammlung LV/LIV		Dresden
17.		Sitzung APU		HDK Dresden
21.	10:30 Uhr	Meisterfeier HWK Dresden		Dresden
DEZEMBER				
8.	13:00 Uhr	Beratung der im SHT organisierten Innungsverbände		Chemnitz
	15:00 Uhr	Mitgliederversammlung des Sächsischen Handwerkstages		Chemnitz
24.12.–01.01.		Geschäftsstelle geschlossen		Dresden



Bild: © Gina Sanders – stock.adobe.com

Impressum:

Offizielles Mitteilungsblatt des Landesverbandes des Kraftfahrzeuggewerbes Sachsen e.V.,
Tiergartenstraße 94, 01219 Dresden, Telefon: (03 51) 25 95 50, Fax: (03 51) 2 59 55 77

Internet: www.kfz-sachsen.de

E-Mail: info@kfz-sachsen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Präsident Michael Schneider

Redaktion: Hauptgeschäftsführerin Gabriela Msuya.

Mit Namen oder Initialen gezeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar,
aber nicht unbedingt die Ansicht des Verbandes

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Verlag und Druck:

Vogel Communications Group GmbH & Co. KG, Max-Planck-Straße 7/9,
97082 Würzburg, Telefon: (09 31) 4 18-22 07, Fax: (09 31) 4 18-21 50.

